Ernuestt, Hochgelärte, Erbare vnd Woll,
weyse, E. Erw. W. seindt vnsere gehorsame
vnnd beritt willige diendte zuvor Des ver,
mügens zuvorann beritt, Grossgünstige
herrn, Was auff der Kön: Maytt:
hauenn zu Isslandt Wickbingsholem,
für etzliche Oldenburgische Burger, auff
derselben vnglichenn bericht, als das
wyr einenn sonderlichen Königlichen Pass
auff gemelte hauen in Isslandt Wick,
bingsholm genandt erfrartirierett haben
soltenn, Dadoch derselbe erst ein Ver,
tienung zu der hauen Westwage anchraff
an E. Erw. W. gunstigh abgangene schrei,
benn, Wyr derhalb an hochgedachte
Kön: Maytt: durch E. Erw. W. vns
mitgetheilte vnterthänigste promotio,
riales hinwiderumb zum bestendigen
digenn bericht gelangen lassenn, dabey
auch vnterthänigste vns erbottenn, mit
dem dieselbenn Lehnmannen, vnnd
fürnembstenn der einwohner zu beweysen,
vnnd darzuthunn, das Westwage vnd
Wickbingsholm zwey vnterschiettliche hauen,
auch mit vnterschiettlichenn Schrifftenn besiegelt
werdenn, dessen allenn zwey Stelen

9. 6/11 1597

101

Wyr nicht, E. Erb. W. sicheres gunstiglich zu
entsinnen erinnern werden.

Wan wyr, vns dann zu berichten, das
vns anders nicht gebüren wollen, dan
vnseren solchen vnderthenigsten wortlich
reseratenn In effectu dinge in der thatt
nach zu komen, vnnd solche zu leisten,

So haben wyr aus vnseren Jungsten
Reyse in Jßlandt, vns aller sachen gele-
genheitt, mit allem fleiß so viell
muglich erkundigt, die vornembsten
Innwohner des Landes, des wegen verhörett
vnnd befragett, vnnd zwar von Ihnen
anders nichtt vornemen können, ehe das
es auch der vnfeillbare augenschein der
gelegenheitt des landes, vnndt der hauen
distantia, hell vnnd klar ausweisen,
vnndt das ortt notorium kundt vnnd
offenbahr ist, das Arnswage vnndt
Rikningsholm zwey vorschiedene hauen
seien, vnnd eine geraume Zeitt hero vom
vnterschiedtlichs Schiffen besegelt worden,

Wir dan auch ein gleichen, das ein solcher
grosser ortt landes von einem Schiffe von
vierzig lasten, als die Oldenburgischen
das ortts hinfuhren, mit nichten können

verschifftatt werdenn, Dermassen E. Kön.
Mt. aus beygelegtenn warhafftigenn
Copyenn, welche wir mit der keufer handt
vnnd Siegell in originali zu beschreibenn
habenn zu ersehenn.
Vnndt alsdan großgünstige herrn, wir
hierdurch angedeütetenn vnserenn vnder-
theinigstenn berichtenn verhoffentlich ein
begnügenn gethann, vnndt dan auch aus
Ihrer Mayt. eigener vnterthanen be-
kandtnus ferner zu ersehenn, Das
die vorgenanntte vnsere verschiffung
der Bauren Dielungsholtz zu hochge-
dachter Ihrer Kön. Mayt. vnder-
thanenn vnnd angehörigenn des landts
nutzen vnnd profitt gereichett, auch
ferner befundlich, Das so woll die Kön.
Mayt., als auch der herr Graff
von Oldenburgk, von erwelten Olden-
burgischenn gebüre ettwas zu wider
berichtett, vnndt das die vns aus lau-
terenn mißgunst des orts nicht bey sich
leiden wollenn, welches Ihrenn mißgundt
wir nirgent anders hin zu deutenn
wißenn, Dan das von Ihnen vnngleich
beßere vnndt tauglichere wahre, als von

denn Oldenburgischenn ins Landt gefüh=
rett werdenn, Zumaßen dan auch der
Oldenburger Jungst ins landt gebrachte
Mralt, dermaßenn vndüchtig, vnkraft=
bar, vnnd mehrentheils mit Aleyen ver=
menget gewesenn, daß die armenn leute
sich dessen zum höchsten beclagett, so
auch gantz vnheilsam genießenn können,
Wie solchs der außenthenn solcher wah=
renn so mit besonderer Certification aus
Jsslandt geschickt wordenn, gleichsfals
augenscheinlich ausweisett, dargegen
dan von vns, wie will Gott anders
nichtt soll bewysett vnnd dargethonn
werdenn, gute vnstrafbahre vfl=
richtige wahre ins landt gefuhrett
werdenn.
So bittenn wyr demnach dienstlich,
E. Ers. W. sich günstiglich nicht beschwe=
renn wollenn, dieser sachen beschaffen=
heitt, vnndt erlangete Vrkunde vnd
Zeugnus, an die hochstgedachte Kön: Mätt:
ein vnderthenig bitt gelangen zu laßen,
vnnd bey derselbigenn durch Jhre befür=
derungschrift vns vnterthenigst zu ver=
bittenn, Damit wyr bey Jhrer

Kön: Maytt: vnd gnedigst mitgetheilte
Passe vnnd begnadigung an der Hauarie
Stückingschen gnedigst gelassen vnnd
gehandthabett werden, erheben.
Das verschulden zu E. Erb. W. wir vns
dienstlich, vnnd seindt E. E. vnd dieselben
zu schüldigem gehorsam, äusserstes vnsers
vermügens zu verdienen erbüttig vnd
willig. Datum Bremen, den 25.
Novembris. Anno 97.

E. Erb. W.

Gehorsame vnndt gantz
willige

J. Luder Hoffmann
Hinrich albers Brandtt
Engeler vor sich vnd mitt
in nahmen ihrer mitt ver-
wandten Rheder

Ad senatum Bremensem